

Gemeinde: **3471 GROSSRIEDENTHAL**
Verw.Bez.: **TULLN**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

Gemeinderates

am **Donnerstag, 23.09.2021**
in Großriedenthal

Beginn: **18.00 Uhr**

Die Einladung erfolgte

Ende: **20.30 Uhr**

am **17.09.2021** durch e-mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Franz Schneider

Vizebürgermeisterin:

Gertrude Täubler

die Mitglieder des Gemeinderates:

gf.GR **Rudolf Nimmervoll**

gf.GR **Jürgen Kneissl**

gf.GR **Matthias Bauer**

GR **Edlinger Harald**

GR **Mehofer Christoph**

GR

GR **GR Bartl Franz**

GR **Heidemarie Fiedler**

GR

GR **Benjamin Burkhart**

GR **Waltner Robert**

GR **Hummel Andreas**

GR

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Beer Josef (Schriftf.), 1 Pressevertreter, 1 Zuhörer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Zehetner Martin, GR Karl Kraft, GR Mehofer Michael

NICHTENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bgm. Franz Schneider**

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt.

1. Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolles vom 27.04.2021
2. Wasserabgabenordnung
3. Bericht über die letzte Kassaprüfung
4. Annahmeerklärung über die Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds v. 12.07.2021 – WWF-50782101/2 (LIS Großriedenthal)
5. Zuschuss für die Sommerlager der Pfarren Gr.Riedenthal und Kirchberg/Wgr.
6. Weinherbst 2021
7. Vorplatzgestaltung beim Kindergarten und TBE
8. Kaufvertrag mit Sutter Christoph und Pölz Andrea, Bauplatz in Großriedenthal
9. Kaufvertrag – Susanne Liechtenecker – Sauter Franz und Brigitte und Bauer Josef, Bauplatz in Großriedenthal
10. Der Bürgermeister informiert

VERLAUF DER SITZUNG

Zu Punkt 1.)

Der Gemeinderat beschließt:

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2021 wird genehmigt.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 2.)

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Gemeinderäte von Vertretern der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Hr. HR Kurfürst und Fr. Ing. Neuhold, hinsichtlich rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Grundlagen zur Errechnung der Wasserabgaben informiert.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird vom sozialdemokratischen Klub im Gemeinderat der Gemeinde Großriedenthal folgender Antrag eingebracht:

Die SPÖ Fraktion stellt den Antrag, die Grundgebühr der Wasserbezugsgebühr (derzeit € 1,1) nicht auf einen Schlag auf € 1,6 (45%) zu erhöhen, sondern diese für die Ortsbevölkerung in verträglicher Staffelung

- a) auf eine einmalige Erhöhung auf 1,3 vorzunehmen
- b) in einer jährlichen Erhöhung für die Zukunft mit Verbraucherpreisindex (extra Gemeinderatsbeschluss) wertzusichern.

(offen, 4 dafür (SPÖ), 12 dagegen (ÖVP))

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Wasserabgabenordnung, welche mit einem Betriebsfinanzierungsplan, der gemeinsam mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft erarbeitet wurde, fundiert ist, zu beschließen:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Großriedenthal

§ 1

In der Gemeinde Großriedenthal werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4,885.805,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 17.403 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
--	--	---

3	20,-	60,-
7	20,-	140,-
17	20,-	340,-

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.
- (2) Für die Wassergenossenschaft Neudegg wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,20 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im vierten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.
(offen, 12 dafür (ÖVP), 4 dagegen (SPÖ))
Der Antrag ist somit angenommen

Zu Punkt 3.)

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Kassaprüfung am 26.08.2021.
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 4.)

Der Gemeinderat beschließt folgende Annahmeerklärung:
Die Gemeinde Großriedenthal erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.09.2021 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Juli 2021, WWF-50782101/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Großriedenthal, LIS Großriedenthal, Bauabschnitt 101.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 5.)

Der Gemeinderat beschließt:
Für jedes Kind, das aus der Gemeinde Großriedenthal an den Ferienlagern der Pfarren Großriedenthal und Kirchberg/Wgr. teilnimmt, wird ein Zuschuss von € 10,- gegeben.
(offen, einstimmig)
Die Gemeinderäte Harald Edlinger und Christoph Mehofer haben wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teilgenommen.

Zu Punkt 6.)

Der Gemeinderat beschließt:
Das Projekt "Weinherbst Niederösterreich" wird wie bisher gefördert.
Für Fremdenverkehrswerbung und Imageaufwertung unserer Gemeinde und als Unterstützung für die Mitwirkenden für die Abwicklung des Programms wird ein Betrag von € 580,- für jede Katastralgemeinde bereitgestellt.
Für besondere Werbemaßnahmen, die über den Betrag von € 580,- hinausgehen, wird ein Zuschuss von 30 % gegeben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 730,- für alle 3 KG' s.
Es ist vorgesehen, das Programm ähnlich wie im Vorjahr zu gestalten. Geplant sind wieder Plakataktionen; Heurigenfalter; Zeitungsinserate, Taxi-Dienst, örtl. Musikkapelle etc.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 7.)

Der Gemeindevorstand beschließt:
Der Auftrag für die Vorplatzgestaltung beim Kindergarten und der TBE wird gemäß dem vorliegenden Angebot vom 18.08.2021 mit einem Angebotspreis von € 11.655,53 exkl. MWSt. an die Fa. Wallensteiner aus Kirchberg vergeben.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 8.)

Der Gemeinderat beschließt, folgenden Kaufvertrag zu genehmigen:
Kaufvertrag mit welchem die Gemeinde Großriedenthal das Grundstück Nr. 269/5, KG Großriedenthal, (Bauplatz) mit einem Flächenausmaß von 661 m² um den Preis von € 25,-/m² an Christoph Sutter und Andrea Pölz, beide wh. Hauptstraße 17/6, 3474 Altenwörth, verkauft.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 9.)

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Kaufvertrag zuzustimmen:

Kaufvertrag mit welchem das im Teilungsplan der DI Wotruba-Oestreicher-Buchmann Ziviltechnikergesellschaft f. Vermessungswesen m.b.H, Zahl wob-3882-21 neu gebildete Grundstück Nr. 1116/2 (Bauplatz), KG Großriedenthal, im Ausmaß von 1.097 m² von den Eigentümern Franz und Brigitte Sauter, Großriedenthal, und Josef Bauer, Großriedenthal, an Frau Susanne Liechtenecker, Großriedenthal, verkauft wird.

Für die Gemeinde Großriedenthal ist in diesem Kaufvertrag das Vor- und Wiederkaufsrecht sowie eine Bauverpflichtung innerhalb von fünf Jahren einzutragen.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 10.)

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat:

1. Über die Situation zur Installierung eines Dorfladens in Großriedenthal
2. Über die Vorgänge zur Bauplatzschaffung in Ottenthal

v.g.g.